



# Landkreis Freudenstadt

## Geschäftsordnung

### Kommunale Gesundheitskonferenz

#### **Präambel**

Das Land Baden-Württemberg hat im Jahr 2009 einen Gesundheitsdialog begonnen, um sich den großen Herausforderungen im Gesundheitswesen zu stellen. Daraus entstand im Jahr 2013 das Gesundheitsleitbild Baden-Württemberg. Ziel ist es die Gesundheit in allen Lebensphasen und Lebenswelten zu fördern. Um eine bedarfsgerechte, qualitativ hochwertige gesundheitliche Versorgung zu gewährleisten wurden 2015 gesetzliche Regelungen getroffen. Kernpunkte sind unter anderem die stärkere Vernetzung und Regionalisierung.

Das „Gesetz zur Stärkung der sektorenübergreifenden Zusammenarbeit und der Vernetzung aller Beteiligten des Gesundheitswesens in Baden-Württemberg“ (Landesgesundheitsgesetz – LGG) vom 17. Dezember 2015 regelt in § 5 Abs. 1 daher, dass alle Landkreise in Baden-Württemberg zur Einrichtung von Kommunalen Gesundheitskonferenzen zur Beratung, Koordinierung und Vernetzung von Fragen der Gesundheitsförderung und Prävention, der medizinischen Versorgung, der Pflege und der Rehabilitation mit örtlichem Bezug aufgefordert sind.

Kommunale Gesundheitskonferenzen sollen weiter Ziele für die Bereiche Gesundheitsförderung, Prävention, medizinische Versorgung sowie Pflege mit örtlichem Bezug entwickeln. Bei Bedarf geben sie Empfehlungen (§ 5 Abs. 2 LGG).

Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben und der Einrichtung einer ergebnisorientierten und bedürfnisgerechten Kommunalen Gesundheitskonferenz im Landkreis Freudenstadt wurde diese Geschäftsordnung durch den Kreistag beschlossen:

#### **§ 1 Kommunale Gesundheitskonferenz des Landkreises Freudenstadt**

- (1) Die kommunale Gesundheitskonferenz ist ein Verbund von Akteuren aus den Bereichen Gesundheit, Soziales, Bildung, öffentliche Verwaltung, Wirtschaft und der Bevölkerung des Landkreises Freudenstadt. Ziel ist es die Gesundheit in allen Lebensphasen und Lebenswelten zu fördern.
- (2) Sie orientiert sich dabei am kommunalen Bedarf und am Gesundheitsleitbild Baden-Württembergs.
- (3) Alle zwei Jahre findet eine öffentliche Kommunale Gesundheitskonferenz statt.

#### **§ 2 Leitung**

Die Leitung der Kommunalen Gesundheitskonferenz obliegt dem Landrat (§ 5 Abs. 6 LGG). Er leitet und moderiert die öffentlichen Sitzungen.

### **§ 3 Zusammensetzung**

Die Kommunale Gesundheitskonferenz setzt sich zusammen aus

1. der Lenkungsgruppe und
2. den Arbeitskreisen.

### **§ 4 Lenkungsgruppe**

- (1) Die Lenkungsgruppe besteht aus dem Landrat, einem von ihm bestimmten Stellvertreter/in, der Leitung Dezernat Soziales, Jugend, Integration und Gesundheit und der Leitung der Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz.
- (2) Die Lenkungsgruppe tritt je nach Erfordernis zusammen und tagt nichtöffentlich, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Es wird ein Ergebnisprotokoll erstellt.
- (3) Die Lenkungsgruppe entscheidet im Einvernehmen über
  1. grundsätzliche Fragen,
  2. die Bildung, Zusammensetzung und Auflösung von Arbeitskreisen,
  3. die Verteilung des Budgets,
  4. Themen und Inhalt der öffentlichen kommunalen Gesundheitskonferenzen und
  5. vermittelt zwischen dem Kreistag und den Arbeitskreisen.

### **§ 5 Arbeitskreise**

- (1) Die Arbeitskreise tagen mindestens einmal jährlich. Es wird ein Ergebnisprotokoll geführt.
- (2) Die Arbeitskreise entscheiden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über
  1. die Themen und Inhalte in ihrem Bereich,
  2. die Bildung, Zusammensetzung und Auflösung von Arbeitsgruppen zur Bearbeitung spezifischer Themen und
  3. erarbeitet Vorschläge für die öffentlichen kommunalen Gesundheitskonferenzen.

### **§ 6 Geschäftsstelle**

- (1) Die Geschäftsstelle ist beim Gesundheitsamt des Landkreises Freudenstadt angegliedert.
- (2) Aufgabe der Geschäftsstelle ist die Geschäftsführung für die kommunale Gesundheitskonferenz, insbesondere
  1. die Funktion als Kontaktstelle sowohl örtlich als auch auf Landesebene,
  2. die Zusammenführung von Informationen und deren Weitergabe,
  3. die Beantragung und Abwicklung von Zuschussanträgen in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung des Kreises Freudenstadt,
  4. die Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit der Pressestelle des Landkreises Freudenstadt und
  5. die Organisation, Vor- und Nachbereitung sowie die Dokumentation der öffentlichen Sitzungen.

## **§ 7 Selbstverpflichtung**

- (1) Die Mitglieder und Beteiligten unterstützen die kommunale Gesundheitskonferenz und bringen ihr Expertenwissen und gegebenenfalls vorhandenes Datenmaterial unter Berücksichtigung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein.
- (2) Sie verpflichten sich zu einer verbindlichen Zusammenarbeit und regenmäßigen Teilnahme.
- (3) Die Delegierten sind für die zeitnahe Weiterleitung der Ergebnisse und die Kommunikation dieser Ergebnisse in ihren Institutionen und Einrichtungen verantwortlich.
- (4) Kooperationspartner wirken partnerschaftlich, interdisziplinär und sektorenübergreifend zusammen.
- (5) Verabschiedete Handlungsempfehlungen und Ziele werden als bindend angesehen. Sie werden von allen, im Rahmen ihrer Kompetenzen und Zuständigkeiten, mit allen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten umgesetzt.

## **§ 8 Datenschutz**

Daten und Informationen nicht öffentlicher Sitzungen sind gemäß der geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen zu verarbeiten.

## **§ 9 Finanzierung**

- (1) Der Landkreis Freudenstadt trägt die Kosten der Geschäftsstelle, insbesondere durch die Bereitstellung von Personalkapazitäten. Der finanzielle Ausgleich des Landes zur Durchführung der kommunalen Gesundheitskonferenz sowie weitere Fördermittel des Landes und Dritter fließen unmittelbar und vollständig dem Landkreis zu und werden von diesem in vollem Umfang für die Geschäftsstelle beziehungsweise konkrete Maßnahmen und Projekte zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Sozialversicherungsträger beteiligen sich im Rahmen der gemeinsamen und einheitlichen Handlungsfelder und Kriterien der GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung der §§ 20 und 20 a SGB V.
- (3) Den Rahmen für die Aktivitäten der Krankenkassen und somit gemeinsamer und einheitlicher Handlungsempfehlungen bietet der Leitfaden Prävention des GKV-Spitzenverbandes in der jeweils gültigen Fassung. Die Sozialversicherungsträger unterstützen die Arbeit der Geschäftsstelle im Rahmen ihrer Möglichkeiten und bringen ihre fachliche Kompetenz bei der strukturellen Weiterentwicklung ein.
- (4) Die Mitglieder suchen im Einzelfall und projektbezogen gemeinsam nach Finanzierungsmöglichkeiten.

## **§ 10 Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Kreistag am 20.05.2019 in Kraft.